BEZUGS UND LEISTUNGVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Bürgerenergiegemeinschaft Sonnenwende, ZVR1891697139

Herzog Heinrich Straße 7, 5280 Braunau
(nachfolgend als BEG bezeichnet)

und

Name, Straße Nr, PLZ, Ort

(nachfolgend als "**Vereinsmitglied**" oder „**Teilnehmender Netzbenutzer**“ bezeichnet)

(1. und 2. im Folgenden auch eine "**Partei**" oder gemeinsam die "**Parteien**").

1. Vertragsgegenstand

Die BEG verfügt über Energieerzeugungsanlagen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.
Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Vereinsmitglied der BEG. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über eine Verbrauchsanlage mit der Zählpunktnummer:

Nr.	Partei	Standort	Zählpunkt
1.			

1.1. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die BEG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlagen erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die BEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.

2. Ideelle Anteile an den Erzeugungsanlagen und dynamische Energieaufteilung

2.1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der BEG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

2.2. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

2.3. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit den Energieerzeugungsanlagen der BEG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens der Netzbetreiber § 16e Abs 3 ElWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

2.4. Die teilnehmenden Netzbenutzer verpflichten sich, der BEG für den gemäß Punkt 2.1. von den Netzbetreibern festgestellten, der Verbrauchsanlange des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage einen auf der website der BEG für das jeweilige Quartal kommunizierten Betrag zu entrichten. Diese Betrag ist in ct/kWh exkl. USt. dargestellt und bezieht sich auf die von der BEG vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie („*Energiebezugspreis*“).

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss des Vorstandes nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Hierüber wird der teilnehmende Netzbenutzer unverzüglich informiert. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer frei, in der Folge diesen Vertrag nach den Regelungen gemäß Pkt. 4 zu kündigen.

3. Datenaustausch und Datenschutz

3.1. Die teilnehmenden Netzbenutzer stimmen der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 zu. Hiervon ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung sowie der Vereinbarungen zwischen der BEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der BEG und dem Netzbetreiber erfasst. Gleichzeitig wird auch die BEG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

3.2. Die BEG verpflichtet sich gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse), insbesondere das Datum „Energieverbrauch“, vertraulich zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO).

Die Weitergabe an Dienstleister und/oder Auftragsverarbeiter ist zulässig. Die BEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

3.3. Den teilnehmenden Netzbenutzern kommt gegenüber der BEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der BEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

4. Kündigung und Vertragsauflösung, freie Lieferantenwahl

4.1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsletzten zu kündigen. Die gegenständliche Vereinbarung gilt als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der BEG ausscheidet.

4.2. Demgegenüber steht es der BEG offen, die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der BEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz zweimaliger Mahnung mit jeweiliger Nachfristsetzung von 14 Tagen durch die BEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 4 Wochen im Verzug ist.

4.3. Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden: - von jedem der Partner bei groben Vertragsverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei; - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist.

4.4. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.

4.5. Die vorliegende Vereinbarung wird aufgelöst – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - wenn

i) die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmende Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer BEG wegfallen.

ii) Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber);

iii) die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der BEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden oder

iv) sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer BEG zwischen dem Netzbetreiber und der BEG nicht mehr vorliegen.

5. Haftung

5.1. Die BEG haftet nicht für Messungen oder Daten, die von Netzbetreibern, der EDA GmbH oder anderen beteiligten Dritten durchgeführt oder bereitgestellt werden. Dazu gehören Messungen des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung, deren Aufteilung sowie die Verrechnung mit der bezogenen Energie. Die teilnehmenden Netzbenutzer sind selbst dafür verantwortlich, diese Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Wenn sie Fehler oder Abweichungen vermuten, müssen sie die BEG sofort informieren.

5.2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Soweit es für eine Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

5.3. Die BEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

6.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

6.3. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die BEG und deren Verhältnis zur den teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

6.4. Die Parteien halten fest, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht und damit einen angemessenen Wert der Gegenleistung darstellen, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

6.5. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nach welchem er auch auszulegen ist, unter Ausschluss der Verweisungsnormen anwendbar. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die sachlich zuständigen Gerichte in Traun ausschließlich zuständig.

6.6. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon jeweils einen der teilnehmenden Netzbenutzer und einen die BEG erhält.

6.7. Obwohl dieser Vertrag der Gleichbehandlung aller Geschlechter verpflichtet ist, wird ausnahmslos zur Erhöhung der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit auf eine geschlechterspezifische Schreibweise (Gendern) verzichtet. Alle Personenbezeichnungen und Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Linz, am [Datum]

_____	_____
Bürgerenergiegemeinschaft Sonnenwende	[Vereinsmitglied]